

67. Setzt der Kausalitätsbegriff im Rechtsinne eine besondere Beziehung zwischen der verpflichtenden Thatsache und dem eingetretenen Schaden voraus, dergestalt daß der ursachliche Zusammenhang als unterbrochen gilt, wenn der Schade in einer Richtung liegt, nach der Vertragsverpflichtungen nicht übernommen und nicht verletzt worden sind?

A. O. R. I. 3 § 13.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. November 1898 i. S. U. & Co. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. I. 269/98.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagte, eine Expeditionärfirma in Forst, nahm im Auftrage der Klägerin im März 1897 eine Partie in Kisten verpackter Krempelbeschlüge auf Lager, wobei man darüber einverstanden war, daß dieselben nach ihrer Beschaffenheit eine absolut trockene Lagerung erforderten. Am 1. August 1897 brach über Forst infolge Dammbruches ein plötzliches Hochwasser herein, durch das fast die ganze Stadt, und so auch die unteren Lagerräume der Beklagten unter Wasser gesetzt wurden. Die Krempelbeschlüge wurden durch das Wasser zum größten Teile entwertet. Die Klägerin verlangte Schadensersatz, indem sie geltend machte, daß die Beklagte nicht befugt gewesen sei, die Ware im offenen Schuppen zu ebener Erde einzulagern, weil diese überaus empfindlich gegen die Einflüsse von Nebel und feuchter Luft sei. Sie hätte sie vielmehr auf ihrem im ersten Stocke befindlichen Speicher, ihrem einzigen ganz trockenen Lagerraume, aufbewahren müssen.

Die Instanzrichter haben die Klage für unbegründet erachtet. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte nach dem Vertrage „absolut trockenes Lager“ gewähren mußte. Ob dieser Verpflichtung genügt worden ist, wird nicht zur Erörterung gebracht. Das Gericht hat von der Erhebung der angebotenen Beweise abgesehen, weil es den ursachlichen Zusammenhang zwischen der möglichen Pflichtverletzung und dem Schaden glaubt verneinen zu sollen. Es

hält dafür, daß derselbe durch höhere Gewalt — ein plötzliches und nicht vorherzusehendes Hochwasser — herbeigeführt sei und auch dann eingetreten sein würde, wenn die Beklagte die Ware auf ein vollständig trockenes Lager gebracht hätte. Denn sie besitze mehrere verschlossene Kammern, in denen zu ebener Erde gelagert werde. Solche Kammern seien aber nach allgemeiner Erfahrung ebenso trocken wie Speicher im ersten Stock. Da sich das Wasser nun auch über sie verbreitet habe, so wäre es so gut bei pflichtmäßiger wie bei pflichtwidriger Lagerung zu dem Schaden gekommen.

In dieser Fassung ist die Schlußfolgerung des Gerichtes nun allerdings nicht gerechtfertigt. Die Klägerin hat ausdrücklich behauptet und unter Beweis gestellt, daß die Beklagte nur einen einzigen ganz trockenen Lagerraum, nämlich den eine Treppe hoch gelegenen Speicher, besitze. Demgegenüber reichte die bloße Bemerkung nicht aus, daß geschlossene Räume zu ebener Erde nicht minder trocken zu sein pflegten, wie Speicher des ersten Stockes. Diese Annahme entspricht keineswegs der allgemeinen Erfahrung. Kam es daher auf den Umstand an, ob der Beklagten trockene Parterreräume zur Verfügung standen, so mußte zur Beweisaufnahme geschritten werden. Es kam aber thatsächlich nicht darauf an. Und es ist sogar möglich, daß hiervon auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, daß es auf die im allgemeinen gewiß bestehende Möglichkeit einer trockenen Lagerung zu ebener Erde hat hinweisen wollen und dabei nur einem zutreffenden Gedanken einen unzutreffenden Ausdruck verliehen hat. Eine Schadenshaftung der Beklagten kann in Wirklichkeit aus dem Grunde nicht anerkannt werden, weil ein ursachlicher Zusammenhang zwischen dem angeblichen Verschulden und der Beschädigung nicht besteht.

Eine thatsächliche Gestaltung ist in der Regel das Ergebnis einer Reihe verschiedener zusammenwirkender Bedingungen, und sofern diese Bedingungen insgesamt notwendig waren, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen, insofern läge es nahe, eine jede von ihnen als dessen Ursache zu bezeichnen. Damit würde man sich aber sowohl mit der Auffassung des praktischen Lebens, als auch mit dem Rechtsbegriffe der Kausalität in Widerspruch setzen. Das Geschehnis, das den Abschluß einer Kette in sich wieder auf diese oder jene Weise verbundener Einzelercheinungen bildet, steht vielfach mit einer Anzahl seiner Bedingungsfaktoren in so loser und entfernter Verbindung, daß von

einem eigentlichen kausalen Zusammenhange nicht mehr die Rede sein kann. Nun wäre es freilich nicht richtig, eine Thatsache nur dann als die Ursache einer anderen oder — um sich mit Bezug auf den untergebenen Rechtsfall auszudrücken — eine bestimmte Pflichtwidrigkeit nur dann als die Ursache eines bestimmten Schadens anzusehen, wenn solcher Schaden unmittelbar von ihr hervorgebracht worden ist. Sie kann vielmehr immer noch Ursache sein, wenn sonstige selbständige und von ihr unabhängige Ereignisse hinzugekommen sind und bei der Erzeugung des Schadens mitgewirkt haben. Auf der anderen Seite ist die Kausalverbindung nicht mehr gegeben, falls solche Ereignisse auch ohne das Dasein des pflichtwidrigen Verhaltens oder ohne die verpflichtende Thatsache zu demselben Erfolge geführt haben würden. Das Recht zieht aber bei der Bestimmung des Kausalitätsbegriffes die Grenzlinie noch enger. Es begnügt sich nicht mit dem bloß thatsächlichen Zusammenhange, nach dem sich die eine Erscheinung als schließliche Folgeerscheinung einer anderen erweist, sondern verlangt außerdem in gewissem Sinne oder bis zu einem gewissen Grade eine nähere Verbindung, eine innere Beziehung von Verschulden und Schaden. Allerdings wäre es gewiß einer schiefer Gedanke, die Voraussehbarkeit der schädigenden Wirkung zur Bedingung der Verhaftung und Kausalität zu erheben. Der Schaden muß aber doch in eben der Richtung gelegen sein, nach der Vertragsverpflichtungen übernommen und verletzt worden sind; dies mit der Maßgabe, daß das Kausalitätsverhältnis dann als unterbrochen zu gelten hat, wenn erst ungewöhnliche, den Charakter höherer Gewalt tragende und notwendig außerhalb aller Berechnung gebliebene Umstände eintreten mußten, um den nicht gewollten Erfolg zu erzielen. Dann ist der Schaden Zufall, und die verpflichtende Thatsache nicht mehr die Thatsache, von der er abhängig ist. Sie erscheint als bloße Gelegenheitsursache, deren Bedeutung sich darin erschöpft, einem bestimmten zufälligen Ereignisse, der wirklichen Schadensursache, die Wege geebnet zu haben.

Von diesen Gesichtspunkten aus erweist sich die Klage als unbegründet. Die Beschläge sind durch eine kasuelle Hochflut beschädigt worden, und das angeblich pflichtwidrige Verhalten der Beklagten steht nicht in demjenigen Zusammenhange mit ihrer Beschädigung, die es als Ursache im Sinne des Rechtes erscheinen ließe. Zwar würde das Wasser nicht an sie gelangt sein, wenn die Lagerung im ersten

Stoß stattgefunden hätte. Daraus folgt aber noch nicht der für die Bejahung der Kausalität notwendige Satz, daß es niemals an sie hätte gelangen können, wenn die Lagerung in pflichtmäßiger Weise geschehen wäre. Dieser Satz würde die tatsächliche Identität von pflichtwidrigem Verhalten und Lagerung auf ebener Erde zur Voraussetzung haben. An solcher Voraussetzung fehlt es jedoch. Denn einerseits hatten die Parteien keine positive Abrede des Inhaltes getroffen, daß die Beschläge im ersten Stoß zu Lager gebracht werden sollten, und andererseits handelt es sich nicht um eine Ware, die nach ihrer Eigenart und Beschaffenheit unter keinen Umständen zu ebener Erde gelagert werden darf. Es kam nur auf ein vollständig trockenes Lager an, und daß es Parterräume giebt, die vollständig trocken sind, wird sich wohl nicht in Abrede stellen lassen. Es war also bei gewissenhaftester Ausführung des Vertrages dem Hochwasser der Zugang zu den Beschlägen nicht notwendig abgeschnitten. Nun sollen der Beklagten allerdings nach der Behauptung der Klägerin trockene Lagerräume zu ebener Erde überhaupt nicht zur Verfügung gestanden haben, und es kann anerkannt werden, daß der Inhalt der Verpflichtungen, mit deren Erfüllung der Spediteur oder Verwahrer die geschuldete Sorgfalt erst im ganzen Umfange beobachtet hat, nicht für alle Fälle gleichmäßig nach einer abstrakten Formel, sondern nur nach den besonderen tatsächlichen Verhältnissen, unter denen er steht und arbeitet, abgegrenzt werden darf. Selbst hieraus läßt sich aber ein Grund für die Haftbarmachung der Beklagten noch nicht gewinnen. Denn der Schade, der durch das kasuelle Ereignis bewirkt worden ist, liegt vollständig außerhalb der Richtung ihres Verschuldens. Angesichts der obwaltenden Umstände war die Lagerung zu ebener Erde vielleicht nicht gestattet; das aber nicht deshalb, weil man eine Überflutung der Stadt zufolge Dammbrechens befürchtete oder für denkbar hielt, sondern nur deshalb, weil die Beklagte die nachteiligen Einflüsse der atmosphärischen Luft oder der natürlichen Bodenfeuchtigkeit sonst nicht genügend abhalten konnte. Sie stand daher für allen den Schaden ein, der hierdurch oder nach dieser Richtung entstehen möchte; sie stand aber nicht für den Schaden ein, der zufällig eingetreten ist, indem die Ware an einem Orte aufbewahrt wurde, der zwar relativ, aber nicht absolut zur Aufbewahrung untauglich war. Hätte ihm die Eigenschaft der Trockenheit nicht gefehlt, mit der ein ebenso gelegener und darum

der Einwirkung des Wassers nicht weniger ausgesetzter Ort versehen sein konnte, so hätte er einen vollkommen pflichtmäßigen Lagerplatz bargestellt. Es mangelt somit an jeder wirklichen Beziehung zwischen dem Verschulden und dem Erfolge, die aber, sofern dazwischentretende außerordentliche Ereignisse den Schaden hervorgebracht haben, eine Voraussetzung für das Kausalitätsverhältnis im Rechtsinne bildet.“ ...